



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

3) Verordnung über Abfindung der Kinder, und über die Weinkäufe. 1599

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

ferlich frigen Stiffts Corvey Abten und unserm gnädigen Landesherrn, auch derselbigen Dorffschaften der Dienste auch sonst anderer sache halber sich irrung zugetragen, und dieselbigen Irrungen vermöge eines verdrachtbrieffes, so von hochgedachten unserm gnädigen Herrn und desselbigen erwürdigen Capitels versiegelt, entschieden und vertragen wurden, Und wanhero dann die eingeseffenen Männer der angezogenen Dorffschaften in dem Verdrage sich zum höchsten obligirt, inwendig acht Jahre nacheinander folgende, unserm gnädigen Herrn vier Tausend Thaler gewislich zu gebende, und darauf sothaner verdrachtsbrieff zur treuen Hand bei uns niedergelegt worden: — So bekennen wir demnach, wie vorgemeldt, daß wir alsolchen Brieff sodann acht Jahr lang in Verwahrung empfangen, und wannher die viertausend Thaler hochermeldten unserm gnädigen Herrn bezahlet, daß wir und unsere Nachkommen den Männern der vurangezogenen Dorffschaften sodann Brieff gewislich behandeln und gestellen wollen.

In Urkund sind dieser Recognition zwo gleichlautend davon jeder Parte eine, um sich darnach zu richten, bei sich behaltene, geferdiget, und mit unser Stadtseigel befestiget worden. Dat. im Jahre tausend fünfhundert, darnach in dem acht und fünfzigsten am Tage Innocentium puerorum.

Nr. 3.

Verordnung über Abfindung der Kinder, und über die Weinkäufe; v. J. 1599.

Nach dem der Hochwürdiger in Gott Her, Her Dieterich, Abt des Keyser. freyen Stiffts Corvey Unser gnediger Her, Wie dan auch J. Fl. G. Hoch vndt Wollweise Gangler vndt Rätthe, thäglichs nicht allein spüren, besondern auch in der thatt erfahren, das zue forderst in Keuffent vndt Vorkauffendt, Dero in J. F. G. Stifft liggender Erblenderey vndt gueter zwischen den vnderthanen allerley vnrichtigkeit mengell vndt beschwerlicheit vnderlauffe, Wie auch in den vormutscharungen vndt abtheilungs Sachen offtermals die vorigen Kinder vndt minderjährige, wan Vatter oder Mutter zur andern ehe greiffen wollen, mehr den vber die Helffscheidt an ihren guetern verkurtzet vndt vernachteilet, auch mehr mals gang vmb das Irige gebracht werden, einst theills das solche Keuffe vnd vor Keuffe, vnder den Vnderthanen beim in anwesent eines schlechten Notarij zu zeiten auch des Pastore, Küsters oder anderer Bier-gesellen beim offenen glage eingangen, verfertigt vndt vffgerichtet werden, Underteils das solche vormutscharung vndt vormundschaft nicht wie sonst sich von rechtswegen gepurende bei der obrigkeit gesucht oder dauon bestetigt, viellweinigter was der vorigen Minderjährigen Kinder abgeteilet gutt sey, ordentlich verschrieben, oder sonst ins Gangelbuch (wie brauchlich)

zur nachrichtung eingesezt wirdt, dahero denn thäglich viell Irrung vnnndt mißuorstende vnder den Partheyen bei der Cansley zue entscheiden beschwerlich furfallen zc. Als hat Hohermelt. Unser gnediger Her zc. einmal gnediglich statuirt vnnndt verordnet, wollen auch allen Pastorn in den Dorffschafften den Banterthänen vnnndt Männiglichen öffentlich für zuhalten, Auch Drey sontage nach einander abzukundigen hiemit aufgelegt vnnndt gepoten haben, Das nemblich hinsuro alle Keuffe vnnndt vor Keuffe, so etwa vber Erblenderey vnnndt gueter in S. F. G. Stifft gelegen gemacht werden (ob wohl dieselbige Keuffe vnnndt vor Keuffe die gemeine Notarij ingrossiren vnnndt zu papeyr bringen mögen) durchaus keine Krafft vnnndt wirkung haben sollen, ehe vnnndt beuor den solche gemachte Keuffe vnnndt verKeuffe, vnnndt darüber gestelte verschreibunge zum wenigsten vff Corueyscher Cansley durch den Hern Cansler vnnndt Räthe verlesen, auch entlich mit Hochgedachts Unsers gnedigen Herren Secret ingesiegell (darnach der Kauff oder verKauff wichtig) zue ent bestetigt worden sey: vnnndt das auch von nun an kein vnnndt ver Erbtheilung der vorigen Minderiäriigen Kinder oder jenigen derselben fürgefeszte vormunderschafft so ohn hohermelts Unsers gnedigen Hern vnnndt S. F. G. Hoch vnnndt Wolweisen Räthe vorwissen Authority vnnndt mit beliebung geschehen, für genugsam krefftig vnnndt bundig geachtet noch gehalten werden soll: Auch vff den Fall, wofern anderst geschehen würdt, den vorigen vnnndt Minderiäriigen Kindern, wen dieselbige zue iren Taren hiernegst kommen, vnnndt von deswegen bei der obrigkeit ansuchen und Klagen würden, deromassen zuesamt iren Alterlichen guetern ein freyer zuegangt sein vnnndt pleiben, Als ob niemals vormutscharet oder verteilet gewesen zc.

Diweill ferner auch vormerket würdt, das dieselbige leute, welche Kirchen-lenderey vmb den ierlichen zins zue gebrauchen vnder haben, sich bedenken lassen wollen, das wen die lenderey Brake ligt, vnnndt nicht genuket wirdt: sey davon die gepuer vnnndt ierlichen zins der Kirchen aufrichten, Auch sonst nach vmblauff der Jahren wiederumb zue beweinkauffen nicht schuldig sein sollen, Als hat Im gleichen hochermelt Unser gnediger Her, in genedig betrachtung, das ierlichs dauon der Kirchen ein geringes gegeben wirdt, sollichen mißbrauch abzustellen hiemit denselben allen vfferlecht, das nicht allein dieselbige hinsuro von der Kirchen lenderey dieselbige Brake werde genuket oder nicht genukt, die ierliche heur den Vorständern der Kirchen ierlichs vngeseumet vff den bestimbten Termin einzubringen vnnndt zue vberantworten verhaftet, besondern der Kirchen auch dieselbige lenderey nach dem die Taren verlauffen wiederumb zue gepurlicher zeit zue beweinkauffen verpflichtet sein sollen zc. Mit dero außdrücklicher Commination, wo einer oder ander dem . . . nicht nachkommen würde, sondern das eine Jar . . . unbezalet ablauffen liesse vnnndt nicht zue . . . rlicher zeit beweinkauffen würde, das derselbe alsdan damit der Kirchen lenderey verfallen vnnndt gänglich entsezet seyn solle zc.

Vnnndt wollen S. F. G. vmb gewisser nachrichtung willen den vorstenderen solchen ierlichen zins jegen iren Pastorn vnnndt irer Fürstliche Gnade zuuerordnete jarlichs zuuerrechnen, bei Poen sechs goldgulden gepoten haben, Vnnndt das diß fürgefeszte Unsers gned. herren ent-

licher wille vndt meinung sey, haben S. F. G. Irer Fürstl. G. Secret
ingefiegell zue endt Dieses wissentlich auffdrucken lassen zc.

Geben Coruey, den 26 Augusti nonj des Jars Neunzigß neun.

(L. S.)

Diederich mpr.

Nr. 4.

Recess des Klosters Brenkhausen und seiner Meier;

v. J. 1601.

(Archiv I, 4. S. 69.)

Von Gotts Gnaden Wyhr Dittrich Abbt des Keyserl. freyen Stiffts
Corvey bekennen hiemitt gegen aller menniglichen, nachdem sich hieba-
für zwischen den werdigen vndt geistlichen vnsern leuen andechtigen
vnd gehorsamen Herrn Gerhardt Fikel, Probst, sodann Domina vnd
gemeine Convents Jungfern vnserß Cloysters Beringhusen, vnd ihre
nachbenannte 6 Meyern, als Jurgen Glückisten, Lodewich Junckeren,
Gordt Hillebrandt, Hans Brosken, Bertholdt Junckern, vndt Bertholdt
Matthias, eslicher durch iedhermelten vnsern Probst, Domina vnd Con-
uent geforderten Weinkäuffe halber, welche fuhrgemeldte Meyer zu
erlegen von deswegen sich nicht schuldigh zu sein erachten wollen, das
dergleichen Weinkäuffe von gedachten Meyeren oder ihren Eltern vnd
Fuhrfahren ihn vorigen alten Jahren genandten vnsern Cloyster nicht
entrichtet sein sollten, Irrung und Mißverstande zugethragen, das wir
dan sulche Gebreche heudt Dato unten beschreiben nach vorgegangener
nothdürftiger Berhor der Sachen vnd vielfeltiger verpfogener Hand-
lung mit allen Seidten Parteyen guten freyen Fürwissen, Willen, Ge-
fallen vnd Belieben deswegen künftiger besorgender Rechtsfertigung vnd
Unkosten zu verhüten nachfolgendergestalt vnwiderruslich verdragen hin
vnd beilegen haben lassen.

Erstlich ist verdragen und bewilliget worden, daß hinfüro jeder Zeit
die Meyere oder Manspersonen, welche gerorte des Cloysters Meyer-
guter gebrauchen und geniffen wollen, dieselbige ihn ihrer Ahnkunfft vff
dieselben Meyer gutter Fuhrberorter vnsern Cloyster nachfolgendergestalt
beweinkäuffen vnd vom Cloyster empfangen sollen: als nemblich soll
ein vnter obgenannten jehigen 6 Meyern für sein Haupt ihn sunderheit
ermeldten vnsern Cloyster Zehn Thaler Weinkauff fuhr sich vnd seine
Chefrawen ihrer beider Lebelangh jeso alsobaldt entrichten und bezahlen.

Nach Absterben aber eines jeden der jehigen oder künftigen Meyer
vnd ihrer Chefrawen sollen ihre des Meyers oder Meyerschen, welche
vorhin das Meyerrecht von wegen Blodtfröndtschaft geerbet oder
vberkommen haben, Kinder oder Blodtverwandten Erben, so zum
Meyerrecht die negsten Erben oder Folgere sein, gerorte Meyerhoffe zu
Ahnkunfft des Meyers für sein vndt seiner Husfrawen Lebenlang mit
Zwanzig Thaler wiederumb vnserm Cloyster vnverlengert zu beweinkauf-